

Schriften zum Strafrecht

---

Band 394

# Strafzumessung bei schwerer Kriminalität

Eine vergleichende theoretische und empirische Studie  
zur Bestimmung der Strafe

Von

Shuhong Zhao



Duncker & Humblot · Berlin

SHUHONG ZHAO

Strafzumessung bei schwerer Kriminalität

Schriften zum Strafrecht

Band 394

# Strafzumessung bei schwerer Kriminalität

Eine vergleichende theoretische und empirische Studie  
zur Bestimmung der Strafe

Von

Shuhong Zhao

unter Mitarbeit von

Volker Grundies



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-18573-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-58573-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Danksagung**

Der Hauptteil der vorliegenden Arbeit wurde von 2010 bis 2012 während eines Aufenthalts am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht im Rahmen des Projekts „Strafzumessung bei schwerer Kriminalität“ erstellt. In dieser Zeit wurde die Arbeit durch ein Stipendium der Fritz-Thyssen-Stiftung unterstützt.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Jörg Albrecht, dem emeritierten Direktor der kriminologischen Abteilung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht. Er hat diese Arbeit auf vielfältige Weise gefördert und unterstützt.

Herzlich danken möchte ich ebenfalls Herrn Dr. Volker Grundies. Er arbeitete umfänglich an der Analyse der erhobenen Daten mit und zeichnet im Wesentlichen für Kapitel F. verantwortlich. Darüber hinaus gab er mir wertvolle Anregungen und steuerte seine Kritik bei. Sowohl seine fachliche Unterstützung als auch seine persönliche Teilnahme trugen grundlegend zur Entstehung und Fertigstellung dieser Arbeit bei.

Danken möchte ich ebenfalls Dr. Gwladys Gilliéron und anderen Kolleginnen und Kollegen, die zahlreich mit mir über das Thema diskutierten. Dadurch bleibt mir mein Aufenthalt in Freiburg in schöner und unvergesslicher Erinnerung.

Beijing, im Dezember 2021

*Shuhong Zhao*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung und Fragestellung</b> .....	15
I. Anlass und Zielsetzung der Untersuchung .....	15
II. Forschungsstand .....	17
1. Theoretische Untersuchungen zur Strafzumessung in China .....	17
2. Empirische Untersuchungen zur Strafzumessung in China .....	18
3. Entsprechende Untersuchung in Deutschland .....	19
III. Das Forschungsvorhaben .....	21
<b>B. Die normativen und theoretischen Grundlagen der Strafzumessung</b> ..	25
I. Strafzwecke und Strafbegründungen .....	25
1. Absolute Strafzwecke und Strafbegründungen .....	26
2. Der Generalpräventive Strafzweck .....	27
3. Die Vereinigungstheorie und Strafbegründung .....	28
II. Vergleich der normativen Grundlagen der Strafzumessung .....	30
1. Deutsche normative Strafzumessungsgrundlagen .....	30
2. Chinesische normative Strafzumessungsgrundlagen .....	31
III. Strafzumessungstheorien .....	32
1. Strafzumessungstheorien in Deutschland .....	32
a) Die Spielraumtheorie .....	32
b) Die Stellenwerttheorie .....	34
c) Die Punktstrafentheorie und die Theorie des sozialen Gestaltungsaktes .....	35
d) Die tatproportionale Strafzumessungstheorie .....	35
2. Strafzumessungstheorien in China .....	36
a) Das Strafzumessungsprinzip in der Richtlinie .....	37
b) Strafzumessungsmethode nach der Richtlinie .....	39
aa) Modifikation des Basis-Strafwertes durch Strafzumessungstatumstände .....	39
bb) Die Bestimmung der verwirkten Strafe .....	42
IV. Zusammenfassung .....	44
<b>C. Der Einfluss der traditionellen chinesischen Kultur auf die Strafzumessung und die Auswahl der Strafzumessungstatsachen</b> .....	45
I. Entwicklung der fünf Hauptstrafen in der Geschichte Chinas .....	45
II. Strafzumessungstatsachen in der Geschichte Chinas .....	46
1. Die Sanktionspraxis im historischen China .....	47
a) Die Todesstrafe .....	49
b) Die Strafmilderung .....	51

2.	Bestimmte Personenstände	52
a)	Das System der Anwendung der Strafmilderung und Strafschärfung aufgrund der verschiedenen Personenstände zwischen Straftäter und Opfer	53
b)	Tatumstände der Strafschärfung oder Strafmilderung aufgrund der fünf verschiedenen Personenstände als Strafzumessungsbegründung	55
aa)	Bei Regierungsbeamten	56
bb)	Bei Familienangehörigen	57
cc)	Bei Mann, Frau und Nebenfrau	59
dd)	Bei Bevölkerung und Dienerschaft	59
c)	Strafzumessungssystem aufgrund besonderer Stände	60
aa)	Regierungsbeamte und ihre Verwandten	61
bb)	Frauen	63
cc)	Spezielle Berufe und Stände	64
III.	Resümee zur Geschichte der Strafzumessung in China	65
<b>D.</b>	<b>Vergleich der strafzumessungsrelevanten Normen bei den drei ausgewählten Delikten</b>	67
I.	Die Normen des allgemeinen Teils	67
1.	Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Strafzumessung	67
2.	Strafmilderung und Strafschärfung	72
3.	Das Schuldbekenntnis bzw. die Selbstanzeige	77
4.	Die persönlichen Umstände des Straftäters	78
II.	Die konkreten Normen der ausgewählten Delikte im Vergleich	78
1.	Die Straftatbestände im Vergleich	78
2.	Die vorgesehenen Strafraumen im Vergleich	82
3.	Die Typologisierung der drei Delikte in China	85
III.	Zusammenfassung	88
<b>E.</b>	<b>Die Strafzumessung nach der neuen Richtlinie</b>	89
I.	Die Strafzumessungstatsachen bei Raub in der Richtlinie	90
II.	Die Strafzumessungstatsachen bei Vergewaltigung in der Richtlinie	92
III.	Die Strafzumessungstatsachen bei Körperverletzung in der Richtlinie	93
IV.	Weitere Rahmenbedingungen der chinesischen Strafzumessungspraxis	94
<b>F.</b>	<b>Deskriptive Befunde der Untersuchung und Analyse der Strafzumessung</b>	99
I.	Deskriptive Befunde	101
1.	Die angewendeten Strafraumen	101
a)	Raubdelikte	101
b)	Vergewaltigung	103
c)	Körperverletzung	104
2.	Die Verteilung der Strafdauern in dem Strafraumen von 3 bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe	106

3.	Die Verteilung der Strafdauern in dem Strafraumen von 10 bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe	108
4.	Vergleich der Sanktionshärte	110
5.	Vergleich mit dem einfachen Raub in China	114
6.	Mögliche Strafzumessungsthemen aus dem allgemeinen Teil des StGB und den deliktsspezifischen Regelungen	116
7.	Strafzumessungsthemen bei Raub im Vergleich	118
8.	Strafzumessungsthemen bei Vergewaltigung	123
9.	Strafzumessungsthemen bei Körperverletzung	127
10.	Die Verhängung von Geldstrafen bei Raub	129
11.	Zusammenfassung	131
II.	Analyse der Strafzumessungspraxis	134
1.	Raubdelikte	134
a)	Die Wahl des Strafraumens bei Raub	134
b)	Die Länge der Strafe bei Raub	140
c)	Vergleich mit anderen Untersuchungen (Raub)	146
2.	Vergewaltigung	149
a)	Die Wahl des Strafraumens bei Vergewaltigung	149
b)	Die Länge der Strafe bei Vergewaltigung	153
c)	Vergleich mit anderen Untersuchungen (Vergewaltigung)	156
3.	Körperverletzung	157
a)	Die Wahl des Strafraumens bei Körperverletzung	157
b)	Die Länge der Strafe bei Körperverletzung	162
c)	Vergleich mit anderen Untersuchungen (Körperverletzung)	165
4.	Die Todesstrafe	166
5.	Regionale Unterschiede in der Strafzumessung	169
6.	Zusammenfassung	171
<b>G.</b>	<b>Der Ertrag dieser Untersuchung und Konsequenzen für die chinesische Strafzumessungstheorie, Kriminalpolitik und die empirische Strafzumessungsforschung</b>	173
I.	Die Ziele und Fragestellungen dieser Untersuchung	173
II.	Die normativen und theoretischen Grundlagen der Strafzumessung	174
III.	Der Stand der chinesischen Strafzumessungstheorie	175
IV.	Die gesetzlichen Normen bei Raub, Vergewaltigung und Körperverletzung im Vergleich	176
V.	Die Daten dieser Untersuchung	176
VI.	Die empirischen Befunde dieser Untersuchung	177
VII.	Die Bedeutung dieser Untersuchung	179
VIII.	Die offenen Fragen dieser Untersuchung	179
	<b>Literaturverzeichnis</b>	181
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	188

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Die Grade der Strafmilderung oder Strafschärfung bezogen jeweils auf den Höhergestellten als Täter (T) bzw. als Opfer (O) in Abhängigkeit des chinesischen Systems der Blutsverwandtschaft in der Tang-Dynastie (s. <i>Dai</i> , 1987, S. 35) . . . . .	54
Tabelle 2:	Spezielles Strafzumessungssystem für Regierungsbeamte und ihre Verwandten . . . . .	62
Tabelle 3:	Strafzumessungsrecht in Deutschland und China im Vergleich . .	68
Tabelle 4:	Strafrahmen bei Raub . . . . .	83
Tabelle 5:	Strafrahmen bei Vergewaltigung . . . . .	84
Tabelle 6:	Strafrahmen bei Körperverletzung . . . . .	85
Tabelle 7:	Die verschiedenen Strafzumessungsumstände und ihre Einflüsse auf die Veränderung des Basis-Strafwertes nach der Richtlinie der Strafzumessung . . . . .	90
Tabelle 8:	Die Basis-Strafspanne bei bestimmten Tatumständen bei Raub . .	91
Tabelle 9:	Die die Basis-Strafspanne entscheidenden Tatumstände bei Vergewaltigung . . . . .	92
Tabelle 10:	Die Basis-Strafspanne bei bestimmten Tatumständen bei Körperverletzung . . . . .	93
Tabelle 11:	Verteilung der erfassten Urteile differenziert nach Delikt, Strafrahmen, Gerichtsorts und Entscheidungsjahr . . . . .	99
Tabelle 12:	Kennwerte der Verteilung von Strafdauern bei in Deutschland vor Landgerichten abgeurteilten Raubdelikten entlang der verwandten Strafrahmen [Monate] . . . . .	112
Tabelle 13:	Kennwerte der Verteilung von Strafdauern bei in Deutschland vor Landgerichten abgeurteilten Vergewaltigungsdelikten entlang der verwandten Strafrahmen [Monate] . . . . .	112
Tabelle 14:	Kennwerte der Verteilung von Strafdauern bei in Deutschland vor Landgerichten abgeurteilten Körperverletzungsdelikten entlang der verwandten Strafrahmen [Monate] . . . . .	114
Tabelle 15:	Gesetzliche Tatumstände im allgemeinen Teil des chin. StGB und in der Richtlinie . . . . .	116
Tabelle 16:	Deliktsspezifische Tatumstände . . . . .	118
Tabelle 17:	Die Verhängung von Geldstrafe als Nebenstrafe bei Raub (Anteile in % (Anzahl Fälle), mittlere Höhe in tausend Yuan) . . . . .	130

Tabelle 18:	Bestimmung des Strafrahmens bei Raub N: 384 *p<,05 **<,01 ***<,001 .....	137
Tabelle 19:	Bestimmung der Strafdauer bei Raub .....	142
Tabelle 20:	Nennung der Tatumstände differenziert nach Strafrahmen bei Raub .....	144
Tabelle 21:	Auswirkung besonderer Tatumstände auf die Strafdauer bei Raubdelikten .....	146
Tabelle 22:	Einflussreiche Strafzumessungstatsachen bei Raub ( <i>Bai</i> , 2008, S. 136) .....	147
Tabelle 23:	Verschiedene Modelle bei Vergewaltigung *p<,05 **p<,01 ***p<,001 .....	151
Tabelle 24:	Nennung der Tatumstände differenziert nach Strafrahmen bei Vergewaltigung .....	155
Tabelle 25:	Auswirkung besonderer Tatumstände auf die Strafdauer bei Vergewaltigung .....	156
Tabelle 26:	Modelle bei Körperverletzung *p<,05 **p<,01 ***p<,001 ..	159
Tabelle 27:	Nennung der Tatumstände differenziert nach Strafrahmen bei Körperverletzung .....	164
Tabelle 28:	Auswirkung besonderer Tatumstände auf die Strafdauer bei Körperverletzung .....	164
Tabelle 29:	Der Einfluss gewisser Tatumstände auf die Sanktion bei Körperverletzung $R^2=0,55$ (s. <i>Bai</i> , 2008, S. 125) .....	165
Tabelle 30:	Anteile der Todesstrafe bei Urteilen, die mindestens mit einer Freiheitsstrafe über 10 Jahren sanktioniert wurden, differenziert nach Delikt und Gerichtsort (keine jugendlichen Täter) .....	166
Tabelle 31:	Logistische Regression zur Verhängung der Todesstrafe (nur Fälle mit Mindeststrafe größer als 10 bis 15 Jahre, keine Jugendliche) N: 323 *p<,05; **p<,01; ***p<,001 .....	168
Tabelle 32:	Beispiele zur Verhängung der Todesstrafe .....	169
Tabelle 33:	Regionale Differenzen in der Sanktionspraxis (Parameter der (geordneten) logistischen Regression bei Todesstrafe oder Festlegung des Strafrahmens, bzw. Abweichung in Monaten bei der Dauer (Gesamtmodell ohne Strafrahmen) .....	170

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Die Lage der untersuchten Gerichtsbezirke . . . . .	23
Abbildung 2:	Die Anwendung der gesetzlichen Strafraumen für Raub in den verschiedenen Städten . . . . .	102
Abbildung 3:	Die Anwendung der gesetzlichen Strafraumen bei Vergewaltigung in der chinesischen Strafpraxis . . . . .	103
Abbildung 4:	Die Anwendung der gesetzlichen Strafraumen bei Körperverletzung in der chinesischen Strafpraxis . . . . .	105
Abbildung 5:	Strafmaßvarianz bei gesetzlichen Strafraumen mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren bis zu 10 Jahren in der Strafzumessungspraxis in fünf Städten . . . . .	106
Abbildung 6:	Verteilung der Strafdauer bei dem gesetzlichen Strafraumen mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren bis zu 10 Jahren . . . . .	107
Abbildung 7:	Strafmaßvarianz bei gesetzlichen Strafraumen mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis zu 15 Jahren in der Strafzumessungspraxis in fünf Städten . . . . .	108
Abbildung 8:	Verteilung der Strafdauer bei dem gesetzlichen Strafraumen mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis zu 15 Jahren . . . . .	109
Abbildung 9:	Verteilung der Strafdauern (inklusive lebenslang (II) und Todesstrafe (T)) . . . . .	110
Abbildung 10:	Verteilung der Strafdauer bei Landgerichtsurteilen bezüglich des Raubs in Deutschland . . . . .	111
Abbildung 11:	Verteilung der Strafdauer bei Landgerichtsurteilen bezüglich Vergewaltigung in Deutschland . . . . .	113
Abbildung 12:	Verteilung der Strafdauer bei Landgerichtsurteilen bezüglich Körperverletzung in Deutschland . . . . .	113
Abbildung 13:	Strafdauern bei von der unteren Gerichtsbarkeit (Amtsgerichte) in Beijing abgeurteilten Raubdelikten . . . . .	115
Abbildung 14:	Mittlere Anzahl der Nennung bestimmter Tatumstände bei Raub (% der Nennungen in den Urteilen) . . . . .	119
Abbildung 15:	Mittlere Anzahl der Nennung bestimmter Tatumstände bei Raub differenziert nach Jugendlichen und Erwachsenen . . . . .	119
Abbildung 16:	Anzahl erschwerender Tatumstände pro Fall bei Raub . . . . .	120
Abbildung 17:	Strafzumessungsthemen bei Raubdelikten in Deutschland (in % aller Nennungen) . . . . .	122

Abbildung 18:	Strafzumessungstatsachen bei Raubdelikten in China (in % aller Nennungen, nur Erwachsene ohne Todesfolge) . . . . .	122
Abbildung 19:	Häufigkeit bestimmter Tatumstände bei Vergewaltigung . . . . .	124
Abbildung 20:	Mittlere Anzahl der Nennung bestimmter Tatumstände bei Vergewaltigung differenziert nach Jugendlichen und Erwachsenen . . . . .	124
Abbildung 21:	Anzahl erschwerender Tatumstände pro Fall bei Vergewaltigung . . . . .	125
Abbildung 22:	Relative Anteile der Strafzumessungstatsachen bei Vergewaltigung in China (in% aller Nennungen) . . . . .	126
Abbildung 23:	Strafzumessungsthemen bei Vergewaltigungsdelikten (in % aller Nennungen) . . . . .	126
Abbildung 24:	Erwähnte Tatumstände bei Körperverletzung (in % der Fälle)	127
Abbildung 25:	Mittlere Anzahl der Nennung bestimmter Tatumstände bei Körperverletzung differenziert nach Jugendlichen und Erwachsenen . . . . .	128
Abbildung 26:	Anzahl erschwerender Tatumstände pro Fall bei Körperverletzung . . . . .	129
Abbildung 27:	Durchschnittliche Höhe der Geldstrafe bei Raub in Abhängigkeit von der Hauptstrafe . . . . .	131
Abbildung 28:	Auswahl der Strafrahmen in Abhängigkeit von den Tatumständen bei Raub . . . . .	135
Abbildung 29:	Verteilung der verhängten Strafrahmen entlang der Vorhersagewerte bei Raub . . . . .	139
Abbildung 30:	Abhängigkeit der Strafdauer von der Anzahl der genannten strafscharfenden Tatumstände bei Raub . . . . .	141
Abbildung 31:	Dauer der Strafe und durchschnittliche Anzahl genannter Strafzumessungstatsachen . . . . .	149
Abbildung 32:	Anzahl strafscharfender minus strafmildernder Tatumstände pro Fall bei Vergewaltigung differenziert nach verhängtem Strafrahmen . . . . .	150
Abbildung 33:	Verteilung des verhängten Strafrahmens entlang der Vorhersagewerte bei Vergewaltigung . . . . .	152
Abbildung 34:	Abhängigkeit der Strafdauer von der Anzahl der genannten strafscharfenden abzüglich der strafmildernden Tatumstände bei Vergewaltigung . . . . .	153
Abbildung 35:	Anzahl strafscharfender minus strafmildernder Tatumstände pro Fall bei Körperverletzung differenziert nach verhängtem Strafrahmen . . . . .	157
Abbildung 36:	Verteilung der verhängten Strafrahmen entlang der Vorhersagewerte bei Körperverletzung . . . . .	160

- Abbildung 37: Verteilung der verhängten Strafraumen entlang der Vorhersagewerte bei Körperverletzung, Überwachung, Gewahrsam und 0,5–3-jährige Freiheitsstrafe sowie 10–15-jährige Freiheitsstrafe, lebenslang und Todesstrafe zusammengefasst. . . . . 161
- Abbildung 38: Abhängigkeit der Strafdauer von der Anzahl der genannten strafscharfenden abzüglich der strafmindernden Tatumstände bei Vergewaltigung. . . . . 162

## **A. Einleitung und Fragestellung**

### **I. Anlass und Zielsetzung der Untersuchung**

Die Strafzumessung ist in den letzten Jahren wieder verstärkt in das Zentrum chinesischer strafrechtlicher Diskussionen und Reformvorschläge gerückt. Die Forderung, dass die Strafe explizit begründet und gerecht sein muss, ist in China stärker als zuvor. Ungleichmäßigkeiten und Differenzierungen hinsichtlich der Strafhöhe in der chinesischen Strafzumessungspraxis lassen immer wieder Apelle zu einem normativen Durchgreifen laut werden. Seit dem 01.10.2010 ist „Die Richtlinie zur Strafzumessung“ des obersten Volksgerichtes in der chinesischen Strafzumessungspraxis in Kraft getreten.<sup>1</sup> Dementsprechend müssen alle Volksgerichte ihre Strafzumessungspraxis an den Maßgaben dieser Richtlinie ausrichten. Hierbei ist jedoch fraglich, welche Elemente aus dem normativen Programm der Strafzumessung geeignet sind, die Entscheidung über die Art und das Ausmaß der Strafe zu steuern. Gemäß offizieller Statistiken liegt die Anzahl der Freisprüche bei strafrechtlichen Urteilen in China unter 1 %. Diese sehr niedrige Rate wirft angesichts der oft unzuverlässigen Arbeit der chinesischen Polizei zusätzliche Fragen bezüglich der chinesischen Strafverfahren und der Bedeutung von Sanktion auf. Diese Fragen werden von der Öffentlichkeit interessiert verfolgt, wobei die chinesische Regierung allerdings annimmt, dass sich die Unzufriedenheit der Allgemeinheit hauptsächlich auf die Strafzumessungspraxis bezieht. Dies verdeutlicht die Bedeutung einer Untersuchung der chinesischen Sanktionspraxis.

In der chinesischen Strafzumessungspraxis spielt der persönliche Eindruck des Richters, den er von dem Angeklagten und dem Opfer im Strafverfahren gewonnen hat, eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung über das Strafmaß. Im Übrigen entscheidet der Richter über Art und Ausmaß der Strafe zwar nach normativen Standards, aber hauptsächlich anhand seiner Erfahrung. Hier hat der Richter einen großen Entscheidungsspielraum, weil die gesetzlichen Strafrahmen im chinesischen StGB sehr weit gefasst sind. Dies

---

<sup>1</sup> Am 13. September 2010 wurde „Die Richtlinie zur Strafzumessung“ vom Obersten Volksgericht Chinas erlassen. Diese Richtlinie enthält drei Teile: die Prinzipien der Strafzumessung; die Methode der Strafzumessung; die Strafzumessung bei häufiger Kriminalität. Die Richtlinie war am 01.10.2010 in Kraft getreten. Am 23.12.2013 wurde die Richtlinie verändert und am 01.01.2014 war sie in Kraft getreten.

könnte zu einer Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung führen (*Bai*, 2004).

In den letzten Jahren wird die öffentliche Meinung zum Problem der chinesischen Strafzumessungspraxis von der Ansicht dominiert, dass Entscheidungen der Richter über die Strafzumessung stark mit Korruption in der Justiz verknüpft sind.<sup>2</sup> Meist unsachliche Medienberichte verstärken diese öffentliche Meinung, insbesondere da die Medien oft nichtrepräsentative Strafurteile mit Justizkorruption auswählen, um Aufsehen zu erregen.<sup>3</sup> Damit gerät das Justizsystem in China wegen seiner empfundenen Ungerechtigkeit unter Kritik, was den Entscheidungen des Richters die Anerkennung durch die Öffentlichkeit nimmt. Außerdem wird der Entscheidungsprozess in China als „Dunkler Prozess“ betrachtet weil die geltende chinesische StPO die Seiten der Verteidigung und Ankläger im Strafverfahren nicht über die Strafe verhandeln lässt.<sup>4</sup> Denn nicht nur die Angeklagten, sondern auch die Opfer wissen nicht, auf welchen Grundlagen der Richter über die Straftat und das Strafmaß entscheidet und warum die Strafe so schwer oder so leicht ausfällt. Folglich befasst sich eine große Anzahl der Rechtsmittelbegründungen im chinesischen Strafurteil mit der Art der Strafe oder dem Strafmaß.<sup>5</sup> Um die öffentliche Ordnung zu festigen, verlangt die chinesische kommunistische Partei, dass die Gerichte effektive Maßnahmen hinsichtlich des Problems der Strafzumessung ergreifen. Die vorliegende Situation verstärkt dabei den Druck auf das Oberste Volksgericht und die Volksgerichte effektive Maßnahmen zu ergreifen.

---

<sup>2</sup> Viele Leute glauben, dass die Justizkorruption aufgrund des weiten Entscheidungsspielraums des Richters vor allem in der Strafzumessungspraxis vorkommt. Siehe dazu *Zhao*, B., 2008, 30. Deswegen bemängelt die öffentliche Meinung die Entscheidung der Richter über die Art der Strafe und das Strafmaß.

<sup>3</sup> Es gibt drei repräsentative Strafurteile in der chinesischen Strafzumessungspraxis, von denen die Öffentlichkeit glaubt, dass die Ungerechtigkeit der Strafurteile auf dem Entscheidungsspielraum des Richters basiert. Beispielhaft sei der Rechtsfall *HuBin* genannt. Am 07.05.2009 fuhr der Jugendliche *HuBin* einen teuren Sportwagen mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h. Ein anderer Jugendlicher stieß mit dem Fahrzeug zusammen und verstarb. Der Fahrer des Sportwagens kommt aus einer sehr reichen Familie. Letztlich erhielt er eine zeitige Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Aus dem als milde empfundenen Strafurteil entnahm die Öffentlichkeit, dass die Strafe darauf zurückzuführen sei, dass der Angeklagte aus einer reichen Familie stammt.

<sup>4</sup> Siehe dazu *Chen*, R., 2010, 37; *Song*, Y., 2010, 73–76.

<sup>5</sup> Am 23.10.2009 fand das Diskussionsforum zur Strafzumessung in Beijing statt. Prof. Chen Ruihua wies darauf hin, dass sich in der Urteilpraxis mehr als 50% der Rechtsmittelbegründungen auf die Ungerechtigkeit der Strafzumessung stützen; [http://www.court.gov.cn/fxyj/zjcgzs/201001/t20100223\\_1635.html](http://www.court.gov.cn/fxyj/zjcgzs/201001/t20100223_1635.html).

Hieraus ergeben sich einige dringende Fragen, die nur empirisch zu klären sind: Wie weit werden die vom Gesetz vorgesehenen Strafraumen in der chinesischen Strafzumessungspraxis ausgeschöpft? Welche Tatumstände steuern die Entscheidung über die Art und das Ausmaß der Strafe? Welche Möglichkeiten bieten sich, die Ungleichmäßigkeit, falls vorhanden, in der chinesischen Strafzumessungspraxis einzudämmen? Wie groß sind die Unterschiede bezüglich der verhängten Sanktionen zwischen verschiedenen Provinzen? Steht die Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung in einem Zusammenhang mit der Art der abgeurteilten Delikte? Leider gibt es in China derzeit keine theoriegeleitete empirische Untersuchung zu diesem Thema. Dies ist Anlass für diese Untersuchung.

Ein weiteres Ziel dieser Arbeit ist, neben einer empirischen Bestandsaufnahme der Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in China und damit einer Beschreibung der Wirklichkeit der chinesischen Strafzumessungspraxis, ein Vergleich mit den hierzu in Deutschland gewonnenen Befunden. Darüber hinaus soll sie einen Beitrag zur Strafzumessungsdogmatik im chinesischen Strafrecht liefern.

## II. Forschungsstand

### 1. Theoretische Untersuchungen zur Strafzumessung in China

Theoretische Untersuchungen zur Strafzumessung in China befassen sich überwiegend mit abstrakten Themen und verbinden die Untersuchung mit der Erörterung der Strafzwecke. Dementsprechend werden die Strafzumessungsgrundlagen und die Frage der Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung nur anhand abstrakter Theorien diskutiert.

Der Begriff der Strafzumessung wird von der chinesischen Wissenschaft als Entscheidung über die Strafe verstanden, die auf der Basis gesetzlicher Regelungen und juristischer Tatsachen ergeht.<sup>6</sup> Das Verständnis der Strafzumessung ist sehr abstrakt, weil die in § 61 des chinesischen StGB vorgesehene Regelung sich nur mit den abstrakten Prinzipien der Strafzumessung befasst.<sup>7</sup> Die wesentlichen Prinzipien werden in der Gleichmäßigkeit, der Individualisierung, der Wirtschaftlichkeit und der Gerechtigkeit der Strafzumessung gesehen.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> *Gao/Ma*, 2014, 300; *Zhang*, M., 2010, 428 ff.; *Lin*, 2002, 483; *Gao*, G., 1999, 180.

<sup>7</sup> Im chinesischen StGB existiert keine dem § 46 dt. StGB vergleichbare Strafzumessungsgrundlage (vgl. Münchener Kommentar zum StGB 2003, § 46 Rn. 11).

<sup>8</sup> Vgl. *Zhao*, B., 2005, 356; *Hu*, X., 1998, 29–66; *Gao*, G., 1999, 180.